

#### Verfahrensvermerke AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Die Planungsunterlage entspricht hinsichtlich der In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des Flurstücke und Gebäude (Stand). Der Rat der Gemeinde Borchen hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 die Aufstellung dieses Bebauungsplans vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 Anforderungen der Planzeichenverordnung von 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist✓ BauGB entsprechend. § 2 (1) BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) geometrisch eindeutig. BauGB und auf die frühzeitige Unterrichtung und Borchen, den . Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.04.2022 Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird ortsüblich bekannt gemacht. verzichtet. Kreis Paderborn Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung Kartengrundlage: Borchen, den . **ALKIS-NRW** Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem im UTM ETRS 89 System Ltd. Kreisvermessungsdirektor Bürgermeister OFFENLEGUNG SATZUNGSBESCHLUSS BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN Dieser Plan hat mit der Begründung gem. §§ 3 (2) und 4 Der Rat der Gemeinde Borchen hat nach Prüfung der Der Beschluss dieses Bebauungsplanes als Satzung (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Anregungen und Bedenken in seiner Sitzung am gem. § 10 (1) BauGB ist am ..... ortsüblich gem. Zeit vom 25.11.2022 bis einschl. 27.12.2022 . diesen Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht worden und wird § 10 (1) BauGB beschlossen. während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme Der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hatten in der Zeit vom 25.11.2022 bis einschl. bereitgehalten. 27.12.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Offenlegung wurde am 17.11.2022 ortsüblich bekanntgemacht. Borchen, den .. Borchen, den Borchen, den . Bürgermeister Bürgermeister Bürgermeister

# I. Erklärung der Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauGB Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der Wohneinheiten pro Wohngebäude gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 9 (1) Nr. 6 BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1) Geschossflächenzahl gem. §§ 16 und 20 BauNVO Grundflächenzahl z.B. 0,4 gem. § 19 BauNVO Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. I gem. § 16 (4) BauNVO Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB offene Bauweise, nur Einzel und Doppelhäuser zulässig /ED\ gem. § 22 BauNVO

# Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare

Baugrenze gem. § 23 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

nicht überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 23 (1) BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 4)

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB



Flächen für Versorungsanlagen; hier: Elektrizität gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Wasserfläche; hier: Graben gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Borchen und der Versorgungsträger zu belasten sind (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 5)

#### Gestalterische Festsetzungen

FHmax. zulässige Firsthöhe §§ 16 und 18 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 6) 10,50m

DNmax. zulässige Dachneigung (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 7) 45°

## Sonstige Planzeichen

Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer

geplante Grundstücksgrenze

Regenwasserkanal, vorhanden

6.0

Schmutzwasserkanal, vorhanden

Bemassung von Abständen

lärmvorbelasteter Bereich

In dem so gekennzeichnetem Bereich können die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Allgemeinen Wohngebieten überschritten werden. Durch die westlich vorhandene Trasse der BAB 33 können im gekennzeichnetem Bereich mischgebietstypische Geräuschpegel erreicht werden. Der Bereich ist demnach lärmvorbelastet.

# II. Textliche Festsetzungen

gem. § 9 (7) BauGB

- . Gem. § 1 (6) BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 1-5 BauNVO unzulässig.
- . Nebenanlagen i.S.d. § 14 (1) BauNVO sind unter den dort genannten Vorraussetzungen
- . Bei parallel zur Erschließungsstraße angeordneten Garagen und überdachten Stellplätzen/Carports ist ein Mindestabstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie
- Je angefangene 300qm Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger heimischer Laubbaun als Hochstamm. 2 x verpflanzt mit Wurzelballen. Stammumfang mindestens 10 - 12 cm gemäß den Gütebestimmungen des FLL für Baumschulpflanzen, Stand 2004; Befestigung mit einem Baumpfahl (Mindestlänge 2,00 m, Zopfstärke 5 - 7 cm) und fachgerechtem Bindematerial zu pflanzen, zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

Heimische Laubgehölze (Auszug):

Acer campestre Feldahorn Vogelkirsche Prunus avium Spitzahorn Acer platanoides Traubeneiche Quercus petraea Bergahorn Acer pseudoplatanus Stieleiche Quercus robur Hainbuche Carpinus betulus Eberesche Sorbus aucuparia Rotbuche Fagus sylvatica Winterlinde Tilia cordata Tilia platyphyllos Esche Fraxinus excelsior Sommerlinde

- Auf den mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen sind tiefwurzelnde Bepflanzungen nicht zulässig. Eine Bebauung auch mit Nebengebäuden, Gartenhäusern, Freisitzen, Carports ist grundsätzlich ausgeschlossen. Maßgebend ist der zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Borchen geschlossene Grunddienstbarkeits-
- Als Firsthöhe gilt der lotrechte Abstand zwischen dem höchsten Punkt der Straßengradiente im Bereich der Grundstücksfront und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion.
- . Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung von mind. 35° zulässig. Ihre Gesammtlänge darf ½ der Trauflänge nicht überschreiten.
- 3. Umsetzung naturschutzrechtlicher Maßnahmen Das verbleibende Kompensationsdefizit von 13.147 Wertpunkten wird durch die Zahlung eines Ersatzentgeldes in Höhe von 13.015,53 € (13.147 Wertpunkte x 0,99 €) ausgeglichen. Das Ersatzentgeld ist innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, aber vor Beginn der Erschließungsarbeiten und vor Baubeginn, unter Verwendung der Rechnungsnummer "Ersatzgeld 61-11-20044" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Kreises Paderborn zu zahlen. Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) 1 034 081 Volksbank Paderborn (BLZ 472 601 21) 875 8000 000

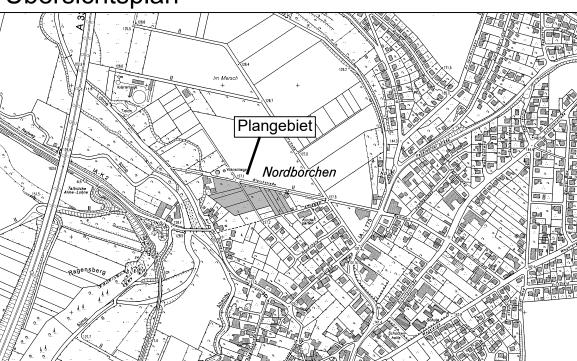
#### III. Hinweise

Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 95 92-462

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und /oder naturgeschichtliche Bodenbefunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

- . Der bei Baumaßnahmen auf den Privatgrundstücken anfallende Bodenaushub ist möglichst weitgehend auf dem Grundstück zu belässen, auf dem er anfällt.
- . In die Genehmigung der einzelnen Erdbewegungen (Bauvorhaben) ist ein Hinweis gem. § 15 (1) Satz 1 und 16 (1) DSchG aufzunehmen.

#### Übersichtsplan



#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), in der zurzeit Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), in der zurzeit geltenden Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), in der zurzeit geltenden Fassung. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

(GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S 926), in der zurzeit geltenden Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in der zurzeit geltenden Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung.

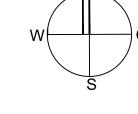


#### Satzungsfassung

Der Auftraggeber :

Gemeinde Borchen Unter der Burg 1 33178 Borchen





Plotname 083-041-00-B4-01-00-00.plt Auftraggeber Gemeinde Borchen 04.01.2023 Unter der Burg 1 33178 Borchen Projektleiter: Ca gez.: Kö/Mü/So

Planinhalt

1:1000 Maßstab

1. Änderung des B-Planes Nr. 48 "Bleichstraße"

Interne Grundlagen-Nr.

1. (vereinfachte) Änderung



Königlicher Wald 7 33142 Büren Telefon 02951 / 9815-0 Telefax 02951 / 9815-50